

Ausschluss von der Einberufung zum Grundwehrdienst

Allgemeine Information für Schüler, Studenten und in sonstiger Berufsvorbereitung Befindliche (z.B. Lehrlinge)

Für den Ausschluss von der Einberufung zum Grundwehrdienst ist es unbedingt erforderlich, dass Sie eine diesbezügliche Bestätigung (z.B. Schulbesuchsbestätigung, Lehrvertrag etc.) beim zuständigen Militärkommando vorlegen.

Wenn Sie die entsprechenden Unterlagen noch nicht zur Stellung mitgebracht haben, senden Sie diese an das für Sie zuständige Militärkommando (alle mit Hauptwohnsitz NÖ an das Militärkommando NÖ Ergänzungsabteilung, Kommandogebäude FM Hess, Schießstattring 8, 3101 St. Pölten, e-mail: milkdonoe@bmlvs.gv.at) widrigenfalls Sie mit Ihrer Einberufung zu rechnen haben.

Nachzuweisen ist

- in welcher Berufsvorbereitung (Ausbildung) Sie am 1. Jänner des Stellungjahres standen.
- in welcher Berufsvorbereitung Sie jetzt stehen und
- wie lange diese noch dauern wird!

1. Ausschlussgründe

Gem. § 25 Abs. 1 Z 4 des Wehrgesetzes 2001-WG 2001 (in der Fassung BGBl. I Nr: 103/2002) sind Wehrpflichtige, die nachweislich in einer laufenden Schul- oder Hochschulausbildung oder sonstigen Berufsvorbereitung am Beginn jedes Kalenderjahres standen - in dem jene Stellung begann, bei der erstmals, oder im Falle einer zwischenzeitlich festgestellten vorübergehenden Untauglichkeit oder Untauglichkeit, neuerlich Ihre Tauglichkeit festgestellt wurde - von der Einberufung zum Grundwehrdienst ausgeschlossen.

Wird die Stellung nach der Ziffer 4 zu einem späteren Zeitpunkt als jenem begonnen, zu dem der Wehrpflichtige erstmals aufgefordert wurde, so ist der Beginn des Kalenderjahres maßgeblich, in dem dieser erstmalige Stellungstermin lag. Der Ausschluss nach Ziffer 4 gilt, sofern die Wehrpflichtigen einer Einberufung nicht ausdrücklich zugestimmt haben, bis zum Abschluss der jeweiligen Berufsvorbereitung, längstens jedoch bis zum Ablauf des 15. September jenes Kalenderjahres, in dem diese Wehrpflichtigen das 28. Lebensjahr vollenden.

2. Mitteilungspflicht

Gemäß § 26a Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 des Wehrgesetzes 2001 haben Wehrpflichtige, die von der Einberufung zum Grundwehrdienst ausgeschlossen sind, den Wegfall der hierfür maßgeblichen Voraussetzungen unverzüglich dem zuständigen Militärkommando mitzuteilen. Wer diese Mitteilung unterlässt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür mit einer Geldstrafe bis zu € 700 zu bestrafen.

Teilen Sie daher jede Änderung bezüglich Ihrer Ausschlussgründe - insbesondere den Abschluss Ihrer Ausbildung (Lehrabschlussprüfung, Matura, usw.) - unverzüglich dem für Sie zuständigen Militärkommando schriftlich mit!

3. Nachweispflicht

Gemäß § 26a Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 2 des Wehrgesetzes 2001 haben Wehrpflichtige den angemessenen Fortschritt der für den Ausschluss maßgeblichen Berufsvorbereitung innerhalb eines Monats nach Ablauf jeden zweiten Jahres nach Feststellung der Tauglichkeit zu erbringen. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, so erlischt der Ausschlussgrund.

Vergessen Sie daher nicht zeitgerecht entsprechende Nachweise - an das für Sie zuständige Militärkommando - zu übermitteln, sonst werden Sie ehestmöglich einberufen und können Ausschlussgründe nicht neuerlich geltend machen!

Sollten Sie die gegenständliche Berufsvorbereitung nicht zeitgerecht abschließen können, (weil Sie eine Klasse wiederholen oder die Lehrstelle wechseln müssen, längere Zeit im Spital waren usw.) wird Ihnen empfohlen, derartige Ereignisse unverzüglich dem Referat 1 der Ergänzungsabteilung des für Sie zuständigen Militärkommandos mitzuteilen.

4. Ausdrückliche Zustimmung zur Einberufung

Sollten Sie Ihrer Einberufung zustimmen, werden Sie ersucht, dies dem für Sie zuständigen Militärkommando schriftlich mitzuteilen.

Gemäß § 25 Abs. 3 WG 2001 kann diese Zustimmung von Ihnen ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden. Diese Zurückziehung ist beim zuständigen Militärkommando einzubringen und wird wirksam, wenn Sie spätestens bis zum Ablauf des dem Einberufungstag vorangehenden Tages eingelangt ist. Mit Ihrem rechtzeitigen Einlangen tritt ein bereits zugestellter Einberufungsbefehl außer Kraft.

Wenn Sie zusätzlich Fragen haben, sollten Sie sich an das Referat 2 der Ergänzungsabteilung des Militärkommandos jenes Bundeslandes, in welchem Sie Ihren Hauptwohnsitz haben, wenden.

Für Niederösterreich:

Militärkommando Niederösterreich
Ergänzungsabteilung / Referat 2
Kommandoegebäude FM Hess
Schießstattring 8
3101 St. Pölten
Tel: 050201/3041040 bis 3041044
FAX: 050201/3017410
e-mail: milkdonoe@bmlvs.gv.at